



# Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 03 vom 18.03.2022

## Inhaltsübersicht

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des ZMS für das Jahr 2022; Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 4/2022**
- **Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Unterer Raunet- und Spielhoferbach“, Markt Waidhaus und Stadt Pleystein; Bekanntmachung vom 28.02.2022**



**Kommunale Abfallwirtschaft;  
Veröffentlichungen von Satzungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf  
(ZMS) gem. § 23 Satz 2 der Verbandssatzung in der Fassung der Neubekanntmachung vom  
12.06.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.07.2018**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) für das Jahr 2022 wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 4/2022 vom 15. Februar 2022, Seite 30 und 31, amtlich bekannt gemacht.

Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, den 16.02.2022

Michaela Harrer  
Regierungsrätin



43-644/21

**Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG)  
und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG);  
Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Unterer Raunet- und Spielhoferbach“, Markt  
Waidhaus und Stadt Pleystein**

## **Bekanntmachung**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab gibt hiermit die Entscheidung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Unterer Raunet- und Spielhoferbach“ im Gebiet der Marktgemeinde Waidhaus und Stadt Pleystein öffentlich bekannt.

Mit Bekanntmachung vom 28.06.2021, erschienen im Amtsblatt des Landkreises Neustadt an der Waldnaab Nr. 27 vom 08.07.2021, wurde die Absicht den ruhenden Wasser- und Bodenverband „Unterer Raunet- und Spielhoferbach“ im Gebiet der Marktgemeinde Waidhaus und Stadt Pleystein gemäß § 79 Abs. 3 WVG i.V.m. Art. 3 Nrn. 1 bis 4 BayAGWVG im vereinfachten Verfahren aufzulösen bekannt gemacht.

Die Stadt Pleystein und die Marktgemeinde Waidhaus sowie das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. wurden entsprechend unterrichtet. Diese haben der Auflösung zugestimmt. Einwendungen gegen die Auflösung des Verbandes wurden innerhalb der Zweimonats-Frist nicht erhoben.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab ist für die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Unterer Raunet- und Spielhoferbach“ zuständig (Art. 3 Abs. 4 und Art. 2 BayAGWVG). Der Wasser- und Bodenverband kann aufgelöst werden, da er keine handlungsfähigen Organe, seit mehr als 3 Jahren keine Verbandsversammlung einberufen und keinen ordnungsgemäßen Haushalt festgesetzt hat (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1-3, Abs. 4 BayAGWVG). Die Gewässerunterhaltung im Verbandsgebiet haben bereits die beiden Kommunen auf eigene Kosten übernommen.

Nach Abwägung aller maßgeblichen öffentlichen und privaten Belange kommt das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab nach pflichtgemäßem Ermessen zum Ergebnis den Wasser- und Bodenverband „Unterer Raunet- und Spielhoferbach“ aufzulösen.

Nachdem keine handlungsfähigen Verbandsorgane mehr bestehen, muss die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes öffentlich bekannt gegeben werden (Art. 3 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und Art. 4 BayAGWVG).

**Diese Entscheidung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab als bekanntgegeben (Art. 4 BayAGWVG i.V.m. Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Die Verbandsauflösung wird zu diesem Zeitpunkt wirksam.**

Die bisherigen Aufgaben des Verbandes Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, gehen, soweit es sich um Gewässer dritter Ordnung handelt, auf die Stadt Pleystein bzw. die Marktgemeinde Waidhaus über (Art. 22 Abs. 1 BayWG). Die weiteren Aufgaben, Grundstücke zu entwässern sowie vor Hochwasser zu schützen, sind künftig – soweit erforderlich – von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu erfüllen.

Der Markt Waidhaus und die Stadt Pleystein werden als Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte bestellt (Art. 3 Abs. 6 BayAGWVG). Aufgrund der fehlenden Vorstandschaft/handelnden Organe kann keine ordnungsgemäße Abwicklung durch den Wasser- und Bodenverband mehr erfolgen.

**Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Marktgemeinde Waidhaus bzw. der Stadt Pleystein anzumelden (Art. 3 Abs. 5 Satz 2 BayAGWVG i.V.m. § 62 Abs. 3 WVG).**

Auf die Abwicklungsvorschriften des § 63 Abs. 3 WVG i.V.m. § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie §§ 51 bis 53 BGB wird hingewiesen.

Insbesondere gilt gem. § 63 Abs. 3 Satz 1 WVG i.V.m. § 51 BGB, dass das Verbandsvermögen, das nach Befriedigung aller Schulden übriggeblieben ist, aufgrund des Gläubigerschutzes, nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Verbandsauflösung (vgl. § 62 Abs. 3 WVG) an die Anfallberechtigten ausgekehrt werden darf.

**H i n w e i s e - aufgrund der derzeitigen besonderen Situation (COVID-19):**

Bei persönlichen Vorsprachen wird um Terminvereinbarung gebeten. Die derzeit geltenden Hygienevorschriften sind zu beachten.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diese Entscheidung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 28.02.2022  
Landratsamt

Constanze Schmucker  
Regierungsrätin



---

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de) Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter](http://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter) veröffentlicht.